



**Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli
betreffend Teilzeitpensen - auch in Zuger Gerichten
(Vorlage Nr. 2839.1 - 15696)**

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 27. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht und Antrag zur Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli betreffend Teilzeitpensen - auch an Zuger Gerichten (Vorlage Nr. 2839.1 - 15696), welche der Kantonsrat am 29. März 2018 an das Obergericht überwiesen hat.

Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1. Anliegen der Motion
2. Die geltende Regelung
3. Bisherige Praxis
4. Bedürfnis nach mehr Flexibilität bei der Festsetzung der Richterpensen
5. Schlussfolgerung
6. Antrag

1. Anliegen der Motion

Mit der Motion wird das Obergericht beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG; BGS 161.1) vorzulegen, um eine grössere Flexibilität bei der Festsetzung der Pensen für Richterinnen und Richter zu schaffen.

2. Die geltende Regelung

Die kantonale Personalgesetzgebung besagt, dass zum Zwecke vermehrter Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung der Zugang zur Teilzeitbeschäftigung auf allen Stufen offen sein solle, soweit nicht die Aufgabenerfüllung oder der geordnete Betriebsablauf beeinträchtigt werden oder organisatorische, betriebswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe entgegenstehen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals; Personalgesetz; BGS 154.21). Die Forderung wird in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung; BGS 154.211) dahingehend konkretisiert, dass die Ämter und Abteilungen vor der Besetzung einer Stelle zu prüfen haben, ob diese ohne Beeinträchtigung der einwandfreien Aufgabenerfüllung und zu vertretbaren Arbeitsplatz-Mehrkosten auch durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Teilzeitpensum besetzt werden kann (§ 6 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals; Personalverordnung; BGS 154.211). Das Personalgesetz ist gemäss § 1 Abs. 1 und 2 der Personalverordnung grundsätzlich auch auf die vom Volk gewählten "hauptamtlichen" Richterinnen und Richter anwendbar. Die genannten Normen verfolgen das Ziel der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vermehrte Teilzeitarbeit, auch auf Kaderstufe, soll nicht nur der Untervertretung

des weiblichen Geschlechts in diesem Bereich entgegenwirken, sondern auch Vätern erlauben, verstärkte familiäre Verpflichtungen wahrnehmen zu können.

Gemäss § 14 Abs. 1 GOG besteht das Obergericht aus sieben Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts legt der Kantonsrat fest (§ 14 Abs. 2 GOG). Weiter legt er für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für ein Teilamt beträgt mindestens 50 % (§ 14 Abs. 3 GOG). Der Kantonsrat beschliesst diese "Festlegungen" jeweils auf Antrag des Obergerichts, welches vorgängig das Kantonsgericht und das Strafgericht anzuhören hat. Dieses Vorgehen gilt für die Wahlen vor Beginn einer Amtsperiode und findet sinngemäss auch auf Ersatzwahlen und Teilrücktritte Anwendung (§ 14 Abs. 4 GOG). Gemäss § 14 Abs. 5 GOG kann das Obergericht während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen, die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 20 Stellenprozenten verändern. Aus § 15 Abs. 2 GOG ergibt sich sodann, dass die Präsidien der Gerichte aus den vollamtlichen Mitgliedern zu wählen sind.

Das Gesetz unterscheidet zwischen voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der Gerichte:

- Vollamt: ordentliches Mitglied mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent;
- Teilamt: ordentliches Mitglied mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent;
- Nebenamt: ordentliches Mitglied, das neben anderen beruflichen Tätigkeiten in der Rechtsprechung tätig ist, in der Regel ohne festen Beschäftigungsgrad;
- Ersatzmitglied: "nebenamtliches" Mitglied, das nur zum Einsatz kommt, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind.

Diese Personen werden alle vom Volk gewählt. Die Anzahl Stellen wird im Gesetz festgehalten (für die oberen Gerichte) bzw. durch den Kantonsrat bestimmt (für die erstinstanzlichen Gerichte). Der Kantonsrat legt, wie oben ausgeführt wurde, für alle Gerichte die für die voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richter je Stelle verfügbaren Stellenprozente fest. Dies erlaubt es bereits heute, Teilzeitstellen für Richterinnen und Richter zu schaffen. Kleinere Verschiebungen des Beschäftigungsgrades innerhalb der bewilligten Stellen während der Amtsdauer kann das Obergericht beschliessen (§ 14 Abs. 5 GOG).

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber also die Möglichkeit von Teilzeitpensen für Richterinnen und Richter schaffen. Die erweiterte Justizprüfungskommission hielt in ihrem Bericht und Antrag vom 1. März 2010 zur Anpassung der Verfassung und des GOG (Vorlage Nr. 1886.7) denn auch fest, in der Kommission herrsche die Meinung vor, dass auch für Richterinnen und Richter Teilzeitarbeit möglich sein soll. Ein Antrag auf Streichung der Möglichkeit solcher Teilämter habe die Kommission mit 12 zu 3 Stimmen abgelehnt. An der Sitzung vom 6. Mai 2010 sprach sich auch der Kantonsrat mit 60 zu 14 Stimmen für die geltende Regelung und gegen einen Verzicht auf Teilzeitstellen aus.

3. Bisherige Praxis

Von der in § 14 Abs. 5 GOG vorgesehenen Möglichkeit, während laufender Amtsperiode im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter zu verändern, hat das Obergericht seit der Einführung des GOG im Jahr 2011 ein einziges Mal Gebrauch gemacht. Ab 1. Juli 2012 wurde das Arbeitspensum einer Richterin am Strafgericht von 100 % auf

80 % reduziert. Ab Mitte 2013 wurde dieses Arbeitspensum aufgrund der Arbeitsbelastung am Strafgericht wieder auf 100 % erhöht. Von der Möglichkeit der Festsetzung eines Teilpensums bzw. der Aufteilung einer Richterstelle in zwei Teilämter mit einem Pensum von je 50 % wurde bis anhin kein Gebrauch gemacht. In der Begründung der Motion wird dazu u.a. festgehalten, auch wenn das geltende Recht Teilzeitstellen (z.B. 2 x 50 Stellenprozent) grundsätzlich zulasse, gestalte sich die Umsetzung in der Praxis dennoch als schwierig, wie die SP in einem konkreten Fall festgestellt habe.

4. Bedürfnis nach mehr Flexibilität bei der Festsetzung der Richterpensen

Am 20. November 2017 erstattete die Justizprüfungskommission dem Kantonsrat ihren Bericht und Antrag zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht und zur Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2019–2024. Darin führte die Justizprüfungskommission unter anderem aus, es sei die Frage aufgetreten, ob die im Gesetz bzw. im Kantonsratsbeschluss bestehende Regelung, wonach die Anzahl der vollamtlichen Mitglieder des Obergerichts zementiert werde, nicht flexibler auszugestalten sei. Bei einer Vakanz einer 100%-hauptamtlichen Richterperson müsste wieder ein solches Pensum gewählt werden. Mit einer Flexibilisierung könnten z.B. auch Frauen, welche mit Teilzeitarbeit zurück in ihren Beruf möchten, unterstützt werden.

Die Justizprüfungskommission hat das Obergericht mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 angefragt, ob in Bezug auf die Festsetzung der Anzahl der vollamtlichen Richterinnen und Richter mehr Handlungsspielraum gewünscht werde bzw. ein Bedürfnis nach mehr Flexibilität bei der Festsetzung der Richterpensen bestehe. Das Obergericht nahm dazu nach Rücksprache mit dem Kantonsgericht und dem Strafgericht mit Schreiben vom 16. Januar 2018 wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung der Richterinnen und Richter sind die Richterstellen grundsätzlich geeignet, um mit Teilzeitpensen besetzt zu werden. Aus gesellschaftspolitischen Gründen besteht ein Bedürfnis nach Teilzeitarbeit auch bei Personen, die ein Richteramt ausüben (wollen).
2. Die Richterinnen und Richter beurteilen die in § 14 Abs. 5 GOG vorgesehene Möglichkeit, wonach die Beschäftigungsgrade von Richterinnen und Richtern bis zu 20 Stellenprozent verändert werden können, als ungenügend und halten eine grössere Flexibilität bei der Pensumfestsetzung für wünschenswert. (...)"

5. Schlussfolgerung

Das geltende Recht erlaubt es zwar, Teilzeitstellen für Richterinnen und Richter zu schaffen. Überdies kann das Obergericht kleinere Verschiebungen des Beschäftigungsgrades innerhalb der bewilligten Stellen während der Amtsdauer beschliessen. Der Umstand, dass bisher noch nie von der Möglichkeit der Festsetzung eines Teilpensums bzw. der Aufteilung einer Richterstelle in zwei Teilämter mit einem 50%-Pensum Gebrauch gemacht wurde, lässt aber darauf schliessen, dass die geltende gesetzliche Regelung zu wenig flexibel und entsprechend anzupassen ist.

6. Antrag

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erachtet das Obergericht das Anliegen der Motion als begründet und beantragt Ihnen deshalb,

die Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli betreffend Teilzeitpensen - auch an Zuger Gerichten (Vorlage Nr. 2839.1 - 15696) erheblich zu erklären.

Zug, 27. März 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey